Erste Beilage zu No. 72 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1895.

Zu §§ 2 und 3.

1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.

2. **Die Anträge** für die Wittwen und Waisen der im **aktiven Militairdienste verstorbenen Personen** des Soldatenstandes sind **von** dem **Truppentheil** oder der **Behörde,** welcher der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätten vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte, auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, **einzureichen.**

3. Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Wittwen und Waisen, der **nach** der **Entlassung** aus dem aktiven Militairdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen:

a. hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptkasse die von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist.

4. Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belagstücke den Anträgen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgedruckten Bemerkungen.

5. **Die Vorbereitung** der Anträge zu 3a liegt den **Ortspolizeibehörden, den Landraths-,** Kreis- oder **Bezirksämtern** ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche sich die Wittwen oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Die Militairbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Ersuchen zu entsprechen.

6. Stirbt eine Wittwengeldempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- 2c. Kasse die Gebührnisse bis dahin verrechnet sind (von der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die aus der Militair-Pensionskasse in Berlin Bezugsberechtigten; von der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten; von dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten; von den Königlichen Preußischen Regierungen in allen anderen Fällen).

7. Von der Aufnahme waisengeldberechtigter Kinder in die Kadettenanstalt hat das Kommando des Kadettenkorps der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen, unter Angabe des **Einstellungstages** der einstellenden Kadettenanstalt und des für den Kadetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages; während von jeder Anweisung von Waisengeld für Kadetten die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums dem Kommando des Kadettencorps Nachricht zugehen lassen wird.

In gleicher Weise hat die Inspektion der Infanterieschulen hinsichtlich der waisengeldberechtigten Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungsinstituts in Annaburg, der waisengeldberechtigten Schüler der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschulen zu verfahren.

Auf Grund dieser Mittheilungen werden die Königlichen Regierungen ꝛc. seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit Nachricht versehen.

8. Bei Aufnahme in Militair-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 3 des § 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausscheiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der Entlassung aus der Militair-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengeldzahlung ist Sache der vorstehend unter Ziffer 6 bezeichneten Behörden.

9. Die Waisengelder der in die Anstalten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses oder auf Kosten desselben in andere Erziehungsanstalten aufgenommenen Kinder sind von den Regierungen ꝛc. — vgl. Ziffer 6 — unter der äußeren Adresse der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums der Militair-Pensionskassen von dem Monate ab zu überweisen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine jener Anstalten erfolgt.

Die Militair-Pensionskasse hat diese Waisengelder von der Ueberweisung ab an die Haupt-Militair-Waisenhauskasse gegen die mit Lebensbescheinigung der Anstalt versehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu verausgaben. — Mit dem Entlassungsmonat hört die Zahlung des Waisengeldes an die Haupt-Militair-Waisenhauskasse auf. Zum Zweck der Wiederaufnahme der Zahlung des Waisengeldes an die Mutter oder an den Vormund des waisengeldberechtigten Kindes hat sich die Militair-Pensionskasse mit der betreffenden Regierung ꝛc. in Verbindung zu setzen.

Zu § 5.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, auf die nach § 32 des Militair-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister (Schirrmeister), Registratoren bei den Generalkommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettencorps (Artikel 16 der Militair-Pensionsgesetzes-Novelle vom 22. Mai 1893), sowie auf die nach älteren landesrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Für die Versorgung der Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften, welche nicht unter das vorliegende Gesetz fallen, bleiben die älteren landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Zu §§ 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührnisse an die Militairinvaliden beauftragt sind.

2. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes gültig zu leisten ist, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 u. 3). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung nicht von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten abhängig gemacht wird.

Für gewöhnlich ist:

das Wittwengeld an die Wittwe, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter,

in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder den Pfleger der Kinder zu zahlen.

3. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel-(Monats-)Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesammtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührnisse auszustellen.

Die Aussteller der Jahres-Quittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Wittwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Gebührnisse sind, sofern eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen. Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Wittwen- oder Waisengeld ist das beigefügte Muster 3 anzuwenden.

Sofern die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestallung geführt ist.

4. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Wittwengeld müssen der Namen und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämmtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahmen in Militair-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist, oder für welche das Waisengeld an die Haupt-Militair-Waisenhauskasse abgeführt wird.

7. Die Jahresquittungen — vgl. Nr. 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern 2 und 3 näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatsachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührnisse von Einfluß sind.

Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienstsiegels oder Stempels zu erfolgen.

8. Quittungen, welche außerhalb des deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen deutschen Gesandten oder deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit befinden.

9. Einzel-(Monats-)Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Wittwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlungsstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vgl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Wittwen- und Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergiebt.

10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll.

11. Bei Verlegung des Wohnsitzes haben sich die Wittwen- und Waisengeldempfänger wegen Ueberweisung auf eine andere Kasse an die seitherige Zahlungsstelle zu wenden, die Ueberweisungen verfügen die der zahlenden Kasse vorgesetzten Behörden — vgl. Ziffer 6 — zu §§ 2 und 3. — Beim Verzuge nach Berlin ist die Militair-Pensionskasse zur Uebernahme der Zahlung in der Art anzuweisen, daß die Ausfertigung der Ueberweisungs-Ordre ohne Anschreiben der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums vorgelegt wird. Von dieser gelangt die Ueberweisung an die Militair-Pensionskasse.

Zahlungen, welche von der Militair-Pensionskasse auf die Regierungen 2c. übergehen sollen, verfügt auf die bezügliche Vorlage der Militair-Pensionskasse die Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

12. Die Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder erfolgt bei den Regierungs-Hauptkassen 2c. — vgl. Ziffer 6 zu §§ 2 u. 3 — in der Militair-Pensions-Rechnung und zwar für das Etatsjahr 1895/96 bei einem hinter Titel 4 Abschnitt C zu bildenden außeretatsmäßigen Titel, für die folgenden Etatsjahre dagegen unter Titel 4 Abschnitt C.

Die Regierungen 2c. haben die Abgänge bei den Wittwen- und Waisengeldempfängern vierteljährlich — spätestens zum 15. Februar, 15. Mai, 1. August, 15. November — oder Vakatanzeigen der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegsministeriums nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und von der ihnen laut Ziffer 6 und 8 zu §§ 2 und 3 übertragenen anderweiten Feststellung der Waisengelder, sowie von den Ueberweisungen der Waisengelder auf die Militair-Pensionskasse — vgl. Ziffer 9 zu §§ 2 und 3 — und der Bezüge auf andere Regierungs-Hauptkassen 2c. — vgl. die vorstehende Ziffer 11 — entsprechende Mittheilung unter Bemerkungen der Abgangs-Nachweisung zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1895.

Kriegsministerium
gez. Bronsart von Schellendorf.

Muster 1

Antrag
auf
Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1895. (R.-G.-Bl. S. 261/4).

Bemerkungen;

I. Als Belagstücke sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird),

2. die Heirathsurkunde, oder, wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heirathsurkunden,

3. die standesamtlichen Geburtsurkunden für jedes versorgungsberechtigte Kind,

4. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,

5. amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militair-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militair-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages,

(Als Militair-Erziehungsanstalten gelten: die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziervorschulen, das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Böhle i. W., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung),

6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind,

7. Auszug aus der Stammrolle bezw. des verstorbenen Ehemannes oder Vaters,

8. die Akten des Truppentheils bezw. des Bezirkskommandos, wenn Wittwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird,

9. ärztliche Bescheinigung ꝛc. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,

10. Bericht in dem Falle des 1. Absatzes des § 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk nothwendig, daß der im 3. Absatz des § 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurtheilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:

1. ob der Tod während des aktiven Militairdienstes nach einer mehr als zehnjährigen Dienstzeit (§ 1 Absatz 1 und § 3 des Gesetzes),

2. ob der Tod während des aktiven Militairdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes),

3. ob der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 und § 3 des Gesetzes), eingetreten ist.

III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Artikel 17 der Militair-Pensionsgesetzes-Novelle vom 22. Mai 1893).

IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben:

1. für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebührnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militairfonds gezahlt sind,

2. ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehescheidungserkenntniß datirt,

3. der dauernde Wohnort der Wittwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Wittwen- und Waisengelder berechtigten Personen, sowie der Name des Vormundes ꝛc.

V. In den Spalten 12 und 13 sind die Wittwen- und Waisengelder in dem Falle des § 3 des Gesetzes speciell zu berechnen. Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 Wittwen- und Waisenrenten, oder auf Grund des § 32 des Militair-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 Wittwen- und Waisengeld oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften anderweite Gebührnisse in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche § 5 Absatz 1 des Gesetzes.)

VI. In Spalte 15 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Civildienste des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebührnisse und welche Beträge an Wittwen- und Waisengeld (aus Civilfonds) zu gewähren sind. (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes.)

VII. Die Anträge sind ohne Anschreiben vorzulegen; für die Weitergabevermerke der Instanzen ist die Titelseite des Antrages zu benutzen.

Die Anlagen des Antrages sind zu heften.

1	2	3	4	5	6			7
	Des Verstorbenen							
Vor- und Zuname militairischer Charge Truppentheil	Geburtstag	Verheirathung	Dienstbeschäftigung	Tod	Pensionsberechtigende Dienstzeit			
	Tag, Monat, Jahr				Jahr	Monat	Tag.	
		I. Ehe						
		II. Ehe						

8	9	10	11	12		13		14	15
Der wittwengeldberechtigten Wittwe sämmtliche Vornamen und Geburtsnamen (Rufnamen unterstrichen)		Der waisengeldberechtigten Kinder sämmtliche Vornamen (Rufnamen unterstrichen)		Betrag des jährlichen				Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	Bemerkungen.
	Geburtszeit Tag Monat Jahr		Geburtszeit Tag Monat Jahr	Wittwengeldes M	₰	Waisengeldes M	₰	Tag Monat Jahr	
		I. Ehe							
		II. Ehe							

Die Richtigkeit bescheinigt:
Ort, Datum,
Unterschrift.

Danzig, den 29. August 1895.

Der Landrath.

2. **Die Ortsvorstände der in der Nähe der Königlichen Forsten gelegenen Ortschaften** im hiesigen Kreise fordere ich auf, ein Verzeichniß derjenigen hilfsbedürftigen Personen ihrer Ortschaft, welche den Bedarf an Brennmaterial für den kommenden Winter sich aus eigenen Mitteln nicht beschaffen können und denen deshalb das nöthige Brennmaterial aus der Königlichen Forst zu ermäßigten Taxpreisen verabfolgt werden soll, zu fertigen und binnen **10 Tagen** dem **vorgesetzten Herrn Amtsvorsteher** einzureichen.

In dem Verzeichniß ist das Alter der Unterstützungsbedürftigten und die Zahl ihrer Familienmitglieder, welche bei ihnen wohnen, anzugeben, auch ist das Verzeichniß dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Personen der nachgesuchten Unterstützung mit Brennholz wirklich bedürftig sind; ferner ist zu vermerken, aus welchem Forstbelauf die Verabfolgung des Brennholzes gewünscht wird und wie weit dieser Belauf von der Ortschaft entfernt ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die ihnen von den Ortsbehörden zugehenden Nachweisungen bezüglich der Bedürftigkeit und der Würdigkeit der in Vorschlag gebrachten Personen zu prüfen und ein für den Amtsbezirk zusammengestelltes Verzeichniß der beantragten und befürworteten Brennholzunterstützungen aus Königlicher Forst, mit der **Bescheinigung** über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der aufgeführten Personen versehen, **mir bis zum 1. Oktober c. einzureichen.** Andernfalls wird angenommen werden, daß keine Anträge zu stellen sind.

Danzig, den 3. September 1895.

Der Landrath.

---

3. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, meine Verfügung vom 12. August cr. in No. 66 des Kreisblattes wegen Revision der Abtritte und Cloakegruben bei den Gastwirthschaften, den gewerblichen Anlagen und den Schulen binnen 8 Tagen zu erledigen.

Danzig, den 2. September 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. **Bekanntmachung.**

Die Herbstschauen der Binnengewässer beginnen in diesem Jahre, wie bisher, am Montag vor Michaelis mit der Schau der großen Mottlau und werden dementsprechend abgehalten werden:

1. **Den 23. September d. J.** die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr vormittags ab sowie der schmalen Mottlau und des Bodengrabens.
2. **Den 30. September d. J.** die Schau der leegen Vorfluth.
3. **Den 1. Oktober d. J.** die Schau der höheschen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens.
4. **Den 2. Oktober d. J.** die Schau der Gans, der schwarzen und der Mittellake.
5. **Den 7. Oktober d. J.** die Schau der hohen und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Belau
6. **Den 14. Oktober d. J.** die Schau des Schlickgeschwornengrabens pp

7. **Den 15. Oktober d. J.** die Schau des Woissitzer Wasserganges von der Woissitzer Schleuse bis zur Vorfluth.

Hiernach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Ostertag wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu leisten.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder dergl. nicht gesperrt und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passirbar hergestellt sein. Die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald sich die Schaucommission denselben nähert, angehalten, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose quer über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden. Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt; nur den zwischen Danzig und Grebin bezw. Krampitz coursirenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 2. September 1895.

Der Deichhauptmann.
Wannow

---

5. Zum Verkauf von Bau- und Brennhölzern aus sämmtlichen Schutzbezirken des Reviers sind für das III. Quartal des Rechnungsjahres 1895/96 nachstehende Termine anberaumt:

1. Im **Pattschull**'schen Gasthofe in Stangenwalde am 10. und 24. October, 7. November, 5. Dezember.
2. Im **Czischke**'schen Gasthofe in Krug Babenthal am 28. November.
3. Im **Bodtke**'schen Gasthofe in Kahlbude am 19. Dezember.

Die Termine beginnen in Stangenwalde und Babenthal um 10 Uhr, in Kahlbude um 9 Uhr früh.

Stangenwalde, den 4. September 1895.

Der Forstmeister.

---

6. Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Dienstjungen (Zwangszögling der Provinzial-Zwangserziehungsanstalt Tempelburg) Julius Fritz Knoop, zuletzt in Schönhorst aufhaltsam, geboren am 16. August 1878 zu Danzig, evangelisch, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen vorsätzlicher Brandstiftung verhängt. Knoop hat angegeben, er werde in die Danziger Niederung oder auf die Höhe gehen und dort Arbeit suchen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und hierher zu den Acten V. J. 667/95 Nachricht zu geben.

Elbing, den 2. September 1895.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Größe: 1,64 m. Statur: schwächlich. Haare: hellblond. Stirn: hoch. Augenbrauen: hellblond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch.

Zweite Beilage.